



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3919 (neu)

Flensburg, den 28.04.2020

Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz

Landes-Asten-Konferenz
Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen zur Drucksache 19/2122

“Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona- Pandemie” Artikel 16
wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf mit der Zielrichtung, Studierende aufgrund der Pandemiesituation und der Einschränkung des Studienbetriebs nicht weiter zu belasten.

Allerdings berücksichtigen einige Punkte des Gesetzesentwurfs die Interessen der Studierenden nur unzureichend:

§ 97 Beschlüsse

Es stellt sich die Frage, ob "gesichert" sich auf lediglich datenschutzrechtliche Belange bezieht.

LAK-Sprecher

Florian Kischel
asta.vorstand@uni-flensburg.de
Tel.: +49461 805 2133

Allgemeiner Studierenden Ausschuss
Europa-Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Stv. LAK-Sprecher

Sven Knoke
vorstand@asta-westkueste.de



§ 98 Öffentlichkeit der Sitzungen

Da explizit Videokonferenzen Erwähnung finden, stellt sich die Frage ob auch rein auditive Medien mitgemeint sind. Aus technischen Gründen können Videokonferenzen bei einigen Anbietern zu Störungen während der Konferenzen führen.

§ 99 Wahlen

Wir begrüßen, dass in der Begründung auf Datenschutz und Vergaberecht hingewiesen wird, allerdings stellt sich für uns die Frage, warum nicht auch die Einhaltung von Wahlrechtsgrundsätzen Erwähnung findet. Wir möchten auch anmerken, dass die Durchführung von Brief- oder Online-Wahl für einige Studierendenschaften nur schwer umsetzbar ist.

§ 100 Eignungsprüfungen

Grundsätzlich ist die Regelung sinnvoll ausgestaltet, allerdings ist ungeklärt, welcher Zeitraum sich hinter "rechtzeitig" verbirgt. Diese undefinierte Regelung sorgt dafür, dass Studierende nur schwer einschätzen können, ab wann und auf was sie sich vorbereiten sollten.

§ 101 Einteilung des Hochschuljahres

zu (2) Die Doppelbelastung "Prüfungen" und fortgesetzte Unterrichtszeiten (ggf. mit Prüfungsvorleistungen) ist für Studierende unkalkulierbar und aufgrund des erhöhten Workloads zusätzlich belastend. Hier muss seitens der Hochschulen verpflichtend darauf geachtet werden, dass der Workload für Studierende nicht das zu Normalzeiten vorgegebene Maß überschreitet.



zu (5) Im Hinblick auf Absatz 2 führt dies zur Unklarheit: Ist hiermit gemeint, dass auch im SoSe 2020 nur zwei Wochen Doppelstruktur Prüfungen/Unterrichtszeit stattfindend darf?

Hier wäre eine klare Regelung im Hinblick auf das Erreichen von Kompetenzziele zu befürworten, dass die Hochschulen feste Zeiträume für Nachhollehre und Nachholprüfungen festlegen, konkret zwei gesonderte (Nachhol)Prüfungszeiträume für das SoSe 20 und das WiSe 19/20. Davon ausgenommen sollten Prüfungen sein, die dem erfolgreichen Abschließen des Studiums dienen oder aus anderen Gründen der Härte von den Studierenden bereits vorher geschrieben werden müssen. Hier ist dringend eine enge Kommunikation mit den Betroffenen zu halten.

§ 102 Übergang vom Bachelor zum Master

Hier ist wünschenswert, dass die vorläufige Einschreibung unabhängig von der Länge des Masters immer zwei Semester umfasst. Dies ist nötig, da manche Prüfungen nur alle zwei Semester angeboten werden. Alternativ müsste erreicht werden, dass alle Prüfungen jedes Semester angeboten werden, dann könnte auch eine Unterscheidung vorgenommen werden. Uns stellt sich die Frage, warum in dieser Regelung nur auf zwei- und viersemestrige Master Bezug genommen wird, wenn es auch Masterstudiengänge mit drei Semestern Regelstudienzeit gibt.

Angesichts der Doppelbelastung (Masterstudium/Nachholen von Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium) ist die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang um die Semesteranzahl der doppelten Einschreibung zu erhöhen. Studierende verfügen nicht plötzlich über mehr Zeit, um Prüfungsleistungen und Praktika zu erbringen, zu jobben, sich um Angehörige zu kümmern, etc., d.h. das Doppelstudium Bachelor/Master führt im Nachgang zu Verzögerungen im



Masterstudium und damit entstehen später auch Probleme im BAföG & anderen regelstudienzeitbezogenen Vorgaben.

Sinnvoll wäre hier eine Regelstudienzeiterhöhung des Masterstudiengangs um grds. zwei Semester.

§ 103 Regelstudienzeit

zu (1) Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Sie berücksichtigt jedoch leider nicht die Folgeerscheinungen, welche durch veränderte Abläufe in Studiengängen auch im WiSe 20/21 zu erwarten sind und welche den Workload der Studierenden erhöhen werden. Auch das WiSe 20/21 sollte deswegen nicht auf Regelstudienzeit angerechnet werden.

zu (2) Aufgrund des zu erwartenden Bürokratieaufwandes für Studierende und Hochschulverwaltung wäre die Regelung, dass das Semester grundsätzlich nicht angerechnet wird, schöner. Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren und eine schnelle Antragsbearbeitung zu ermöglichen, halten wir es für sinnvoll, wenn die Anträge ohne Begründung gestellt werden können.

§ 105 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

zu (1) Wir halten die Regelung für sinnvoll, weisen aber darauf hin, dass deutlich werden muss, dass dies nicht zu digitaler Anwesenheitspflicht führen darf. Nicht alle Studierenden verfügen über die entsprechende technische Ausstattung und können sie auch nicht ad hoc finanzieren.

zu (2) Hier ergibt sich die Frage, ob dies bedeutet, dass die Semesterwochenstundenzahl nach oben offen erhöht werden kann. Dies lehnen wir ab.



zu (3) Auch diese Regelung halten wir für sinnvoll, weisen aber darauf hin, dass im Sinne der Rechtssicherheit für Studierende definiert sein sollte, bis wann die abweichende Prüfungsform kommuniziert sein sollte. Wir schlagen ein Frist von mindestens vier Wochen vor, da üblicherweise am Anfang des Semesters Prüfungen mit einer demnach 10-12-wöchigen Vorlaufzeit bekannt gegeben werden und zudem dann auch keine Doppelbelastung mit laufender Semesterlehre in anderen Fächern als den planmäßigen Prüfungsfächern und der Prüfungsvorbereitung besteht.

zu (4) Hier wäre es zu begrüßen, wenn die Abweichungen nur zugunsten von Studierenden möglich wären. Die Belastung für Studierende ist aktuell hoch genug.

zu (5) Wir lehnen diese Regelung ab. Sie widerspricht dem Prinzip der demokratischen Selbstverwaltung. Studien und Prüfungsordnungen werden unter normalen Umständen mit demokratischer Beteiligung aller Statusgruppen, insbesondere der Studierenden, verabschiedet. Konvente, Senat & Senatsausschüsse müssen weiterhin beteiligt sein. Angesichts der Möglichkeit der digitalen Beschlussfassung stehen dem ja keine Hindernisse entgegen. Auch hier finden wir die Formulierung "rechtzeitig" als zu offen gehalten.

zu (6) Wir begrüßen diese Regelung. Ausgehend davon, dass mehrere Pandemiewellen des Corona-Virus möglich sind, sprechen wir uns dafür aus, nicht nur das SoSe 2020 zu berücksichtigen, sondern diese Regelung grundsätzlich anzuwenden wenn pandemiebedingt Ausfälle zustande kommen. Es erschließt sich uns auch nicht, warum nur von der Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen unter diesem Absatz genannt werden. Auch reguläre Prüfungen sollten berücksichtigt werden, da die kurzfristig angepasste Lehre nicht immer ein erfolgreiches Abschließen eines Moduls garantiert. Angesichts der Unzugänglichkeit der Bibliotheken & Labore sollte sie zudem auch auf Bachelor & Masterarbeiten ausgeweitet werden. Gerade bei Abschlussarbeiten haben Studierende oft einen



ausgesprochen hohen Anspruch an die eigene Arbeit, welcher unter den derzeitigen Bedingungen aufgrund der Unzugänglichkeit der Bibliotheken und Labore nicht gewährleistet werden kann. #solidarsemester

§106 Stipendien

Hier sollte eine Soll-Bestimmung und nicht eine Kann-Bestimmung angestrebt werden. Wir sind auch der Meinung, dass grundsätzlich Verlängerungsanträgen mit Bezug auf das SoSe 2020, ohne Nachweis von Betroffenheit durch Corona, stattgegeben werden sollte.

§ 108 Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung

Diesen Paragraphen sehen wir mit Besorgnis. Obwohl wir verstehen können, dass hiermit möglichst flexibel auf die derzeitige Situation eingegangen werden soll, sehen wir auch die Gefahren dieser Verordnungsermächtigung. Wir bitten deshalb darum, nur unter größter Sorgfalt diese Regelung zu nutzen und anzuwenden. Es ist stets zu hinterfragen, ob dies der Weg der Wahl sein sollte.

Eine Einbindung von Hochschulen und Studierendenschaften ist außerdem unverzichtbar, um realitätsnahe Lösungen für aufkommende Herausforderungen zu finden.

Wir danken für Ihre aufmerksame Berücksichtigung und stehen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

F. Kischel